

Checkliste

Voraussetzungen für die Kostenübernahme der Lipödem-Operation durch die GKV

Herausgegeben von **LIPOhelp®**
Medizinisch geprüft durch **Prof. Dr. med. Paul Heidekrüger**
Stand der Rechtslage: **06.08.2026**
Grundlage: Qualitätssicherungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Liposuktion bei Lipödem, Fassung vom 22.01.2026, in Kraft seit 21.03.2026.

Diese Checkliste unterstützt Sie dabei, Ihre Unterlagen vor einem Beratungstermin vollständig zusammenzustellen. Sie ersetzt keine individuelle ärztliche oder versicherungsrechtliche Beratung. Details zum Ablauf (z. B. ob im Einzelfall noch ein formeller Antrag bei Ihrer Krankenkasse nötig ist) klären Sie am besten direkt mit Ihrer Krankenkasse und Ihrem behandelnden Facharztteam.

1. Gesicherte fachärztliche Diagnose

Die Diagnose eines Lipödems muss durch eine Fachärztin oder einen Facharzt einer der folgenden Fachrichtungen gestellt werden:

- Innere Medizin und Angiologie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder eine Ärztin/einen Arzt mit Zusatz-Weiterbildung Phlebologie

Für die Diagnose müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

- eine unverhältnismäßige, symmetrische Vermehrung des Fettgewebes, die ausschließlich die Arme und/oder Beine betrifft
- Hände und Füße sind nicht mitbetroffen
- Druck- oder Berührungsschmerz im Weichteilgewebe der betroffenen Körperregionen

Die eigentliche Indikation zur Operation stellt anschließend die operierende Fachärztin bzw. der operierende Facharzt (Fachrichtung Plastische/Rekonstruktive/Ästhetische Chirurgie, ein anderes chirurgisches Fachgebiet oder Haut- und Geschlechtskrankheiten) – getrennt von der Diagnosestellung. Dieses „Vier-Augen-Prinzip“ ist gesetzlich vorgeschrieben.

- ☐ **Fachärztliche Diagnose liegt vor, inklusive Angabe von Stadium und betroffener Körperregion**

2. Gewichtsstabilität, BMI und Waist-to-Height-Ratio (WHtR)

In den sechs Monaten vor der fachärztlichen Indikationsstellung zur Liposuktion darf keine Gewichtszunahme stattgefunden haben.¹ Je nach Ihrem Body-Mass-Index (BMI) gilt zusätzlich:

- BMI unter 32 kg/m²: keine weiteren BMI-bezogenen Auflagen.
- BMI zwischen 32 und 35 kg/m²: Die Liposuktion ist nur zulässig, wenn das Übergewicht überwiegend durch die lipödembedingte Fettvermehrung an Armen und Beinen verursacht ist. Das wird angenommen, wenn Ihre Waist-to-Height-Ratio (Taillenumfang geteilt durch Körpergröße) folgenden altersabhängigen Wert nicht überschreitet:
 - bis 40 Jahre: 0,5
 - 41–49 Jahre: 0,5 zzgl. 0,01 je weiterem Lebensjahr
 - ab 50 Jahre: 0,6
- BMI über 35 kg/m²: Eine Kostenübernahme ist derzeit nicht möglich. In diesem Fall ist zunächst eine Behandlung des Übergewichts vorgesehen, bis die genannten Grenzwerte über einen Zeitraum von sechs Monaten vor der Indikationsstellung unterschritten werden.



LIPOhelp® München
Praxis in der Au
Kühbachstraße 7
81543 München

+49 89 248 81-224
info@lipohelp.com
www.lipohelp.com

Hinweis: Diese Werte gelten nach dem aktuellen Stand der G-BA-Qualitätssicherungsrichtlinie (Fassung vom 22.01.2026). Da Richtlinien angepasst werden können, empfehlen wir, den aktuellen Stand vor einer Antragstellung zusätzlich bei Ihrer Krankenkasse zu erfragen.

- ☐ **Nachweis der Messwerte liegt vor – siehe Formular „Nachweis biometrischer Daten“**

3. Konsequenter durchgeführte konservative Therapie ohne ausreichenden Erfolg

In den sechs Monaten vor der Indikationsstellung muss eine ärztlich verordnete konservative Therapie kontinuierlich durchgeführt worden sein, ohne dass sich Ihre Beschwerden dadurch ausreichend gebessert haben.¹ Dazu zählen in der Regel:

- Kompressionstherapie (z. B. mit Kompressionsstrümpfen/-bekleidung im Flachstrickverfahren)
- Manuelle Lymphdrainage, sofern ärztlich verordnet und in einer Physiotherapiepraxis durchgeführt

Wie häufig und in welchem Umfang die Therapie im Einzelfall dokumentiert werden muss, kann je nach Krankenkasse leicht variieren – lassen Sie sich dies am besten von Ihrem behandelnden Facharztteam bestätigen.

- ☐ **Nachweis der Kompressionstherapie liegt vor – siehe Formular „Nachweis der Kompressionstherapie“**

- ☐ **Nachweis der manuellen Lymphdrainage liegt vor – siehe Formular „Nachweis der manuellen Lymphdrainage“**

Ergänzend sollen bei der Anamnese auch psychische Belastungsfaktoren im Zusammenhang mit dem Lipödem erfasst werden – sprechen Sie diese offen bei Ihrem Facharzttermin an.

4. Weitere wichtige Hinweise

- Bereits operativ behandelte Körperregionen können nach den geltenden Vorgaben nicht ein zweites Mal als GKV-Leistung abgesaugt werden.¹ Falls Sie bereits an einer Körperregion voroperiert wurden, sprechen Sie dies frühzeitig mit Ihrem Facharztteam ab.
- Qualifikation der behandelnden Einrichtung: Operierende Praxen und Kliniken müssen bestimmte Erfahrungs- und Strukturanforderungen erfüllen (u. a. Mindestfallzahlen, Notfallausstattung). Sie müssen dies nicht selbst prüfen – fragen Sie im Zweifel aber gerne aktiv danach.
- Bringen Sie alle Original-Unterlagen zu Ihrem Beratungstermin mit, damit diese direkt eingesehen werden können.